

Beschluss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser (Qb-R):

Anpassung des Anhangs 1 zur Anlage Qb-R für das Berichtsjahr 2021

Vom 5. Oktober 2022

Der Unterausschuss Qualitätssicherung hat für den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) gemäß § 15 der Regelungen gemäß § 136b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) über Inhalt, Umfang und Datenformat eines strukturierten Qualitätsberichts für nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser (Regelungen zum Qualitätsbericht der Krankenhäuser, Qb-R) in seiner Sitzung am 5. Oktober 2022 beschlossen, die Qb-R in der Fassung vom 16. Mai 2013 (BAnz AT 24.07.2013 B 5), die zuletzt durch die Bekanntmachung des Beschlusses vom 16. Juni 2022 (BAnz AT 29.07.2022 B2) geändert worden ist, wie folgt zu ändern:

- I. Der Anhang 1 zur Anlage der Qb-R (Datensatzbeschreibung für das Berichtsjahr 2021) wird wie folgt geändert:
 1. In dem Element „3.17.7 Element <Pflegepersonaluntergrenzen> Elternelemente: 3.17 Element <Qualitäts-sicherung>“ wird in der Zeile „Monatsbezogener_Erfuellungsgrad_PpUG“ in der Spalte „Hinweis“ folgender Satz eingefügt:

„Bei der Übernahme des monatsbezogenen Erfüllungsgrades (getrennt für pflegesensitive Bereiche, Stationen, Tag- und Nachtschicht) aus der Anlage 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 vom 19.11.2020 sind nur Meldungen (d.h. Zeilen) zu übernehmen, für die gilt:

 - Erfüllungsgrad 2 ist nicht: LEER
 - Erfüllungsgrad 2 ist nicht: „keine Jahresmeldung übermittelt““
 2. In dem Element „3.17.7 Element <Pflegepersonaluntergrenzen> Elternelemente: 3.17 Element <Qualitäts-sicherung>“ wird in der Zeile „Schichtbezogener_Erfuellungsgrad_PpUG“ in der Spalte „Hinweis“ folgender Satz eingefügt:

„Bei der Übernahme des schichtbezogenen Erfüllungsgrades (getrennt für pflegesensitive Bereiche, Stationen, Tag- und Nachtschicht) aus der Anlage 4 der PpUG-Nachweis-Vereinbarung 2021 vom 19.11.2020 sind nur Meldungen (d.h. Zeilen) zu übernehmen, für die gilt:

 - Erfüllungsgrad 1 ist nicht: LEER
 - Erfüllungsgrad 1 ist nicht: „keine Jahresmeldung übermittelt““

II. Die Änderung der Regelungen tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 5. Oktober 2022

Unterausschuss Qualitätssicherung des
Gemeinsamen Bundesausschusses
gemäß § 91 SGB V
Der stellvertretende Vorsitzende

Dr. Rolf-Ulrich Schlenker